



RECHT DER MEDIZIN

17. Jahrgang 2010

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16, FN 124 181 w, HG Wien. – Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). **Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). **Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, A-1010 Wien, Weihburggasse 10–12. **Redaktion:** Hon.-Prof. MR Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Dr. Meinild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD-Stv Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Sen.-Präs. Dr. Johannes Wolfgang Steiner, Wien; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD-Stv Mag. Johannes Zahrl, Wien. **Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien. **Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Andrea Fleischmann, Meinild Hausreither, Thomas Holzgruber, Christian Kopetzki, Aline Leischner, Manuela Mangi, Claudia Neumayer-Stickler, Bettina Perthold-Stoitzner, Michael Reiner, Sebastian Scholz, Hannes Schütz, Helmut Schwamberger, Lukas Stärker, Johannes W. Steiner, Peter Steiner. **Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at **Druck:** MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe. **Zitiervorschlag:** RdM 2010/Artikelnummer. **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis beträgt jährlich € 115,- inklusive Versandkosten im Inland. Das Einzelheft kostet € 23,-. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich 6 Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** christian.kopetzki@univie.ac.at und verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 6. Aufl. (Verlag MANZ, 2008), zu halten. **Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien. **Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, erwinbauer.com **Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

Wider den föderalistischen Wildwuchs im Krankenanstaltenrecht

RdM 2010/156

Das Gesundheitsrecht ist aus kompetenzrechtlicher Sicht eine sogenannte „Querschnittsmaterie“: Je nach Regelungskontext und Regelungsgesichtspunkt besteht eine (quantitativ überwiegende) Bundeskompetenz nach Art 10 Abs 1 Z 12 (Gesundheitswesen), eine Bundesgrundsatz- und Landesausführungskompetenz nach Art 12 Abs 1 Z 1 (insb Krankenanstalten) oder eine Landeskompetenz nach Art 15 B-VG (Leichen- und Bestattungswesen, Gemeindegewalt, Rettungswesen). Dieser verfassungsrechtliche Befund ist der Grund für die beträchtliche Rechtszersplitterung im Gesundheitswesen. In manchen Teilbereichen wie dem Gemeindegewalt oder dem Bestattungswesen mag diese Föderalisierung eine Berechtigung haben; in anderen Bereichen – insb auf dem Gebiet der Krankenanstalten – ist es aber ein historisch gewachsener Anachronismus, dass sich ein kleines Land wie Österreich in Zeiten der Internationalisierung und Europäisierung des Medizinrechts neun Landes-Krankenanstaltengesetze und damit beispielsweise auch neun unterschiedlich ausgestaltete Regelungen über die Einsicht in die Krankengeschichte oder neun völlig heterogene Modelle der Patientenentschädigung leistet. Das EuGH-Verfahren im Fall *Hartlauer* hat jüngst auch deutlich gemacht, dass die Durchsetzung gewichtiger nationaler Interessen umso schwieriger wird, je bunter diese „öffentlichen Interessen“ regional konkretisiert werden: Der Vorwurf, Österreich verfolge die geltend gemachten Ziele des Gemeinwohls, die eine Einschränkung der europäischen Niederlassungsfreiheit durch die Bedarfsprüfung von Krankenanstalten rechtfertigen könnten, „nicht kohärent und systematisch“, hatte seine Wurzel nicht nur – aber gewiss auch – in den abweichenden Ermessensspielräumen und Bedarfskonzeptionen der Länder.

Als Heilmittel gegen diesen bundesstaatlichen Wildwuchs würde es genügen, die Krankenanstaltenkompetenz in den Art 11 B-VG zu verlagern und damit eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes (unter Wahrung der Vollzugszuständigkeit der Länder) zu schaffen. Die politischen Reaktionen auf den jüngsten Vorstoß des Gesundheitsministers geben freilich nicht zur Hoffnung Anlass.

Auch im aktuellen Heft von RdM bilden Rechtsfragen des Krankenanstaltenrechts einen Schwerpunkt: *Peter Steiner* untersucht den Versorgungsauftrag öffentlicher Krankenanstalten an der Schnittstelle von Krankenanstalten- und Sozialversicherungsrecht, *Stärker* beleuchtet die Konsequenzen der letzten KA-AZG-Novelle für die Arbeitszeitgestaltung, und die aktuelle Checkliste bietet einen Leitfaden zum Ablauf der Gründung einer Vertragsgruppenpraxis, deren Neuregelung durch das *Hartlauer*-Urteil des OGH erzwungen worden ist. Besonders hingewiesen sei schließlich auf die von *Leischner* bearbeitete Rechtsprechungsübersicht zur Arzthaftung, die einen tabellarischen Überblick über die höchstgerichtliche Judikatur des letzten Jahres enthält.

Christian Kopetzki